

Begutachtungsentwurf (Stand: 25.01.2023)

**Gesetz
über eine Änderung des Auskunftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Auskunftsgesetz, LBG1.Nr. 17/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

(1) Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GeoSphere Austria betreffend Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z. 8 bis 10 GeoSphere Austria-Gesetz, die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria gemäß § 4 Abs. 3 GeoSphere Austria-Gesetz notwendig sind und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind, gelten folgende besondere Regelungen:

a) Daten, die unter eine Ausnahme gemäß § 2 Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz fallen, sind als solche zu kennzeichnen.

b) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind die Daten soweit wie möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen; liegen die Daten elektronisch nicht vor, so kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung einen angemessenen Kostenersatz verlangen.

c) Abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Verweigerung der Auskunft ohne Dazwischentreten einer Mitteilung mit Bescheid ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, auszusprechen; für den Fristbeginn gilt § 3 Abs. 2.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 unberührt.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz über eine Änderung des Auskunftsgesetzes, LGBl.Nr. ../2023, tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“